

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 6 Ta 44/20
6 Ca 1356/19 ArbG Lübeck



Beschluss vom 20.05.2020

In dem Rechtsstreit

pp.

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden am 20.05.2020 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Lübeck vom 12.11.2019 – 6 Ca 1356/19 – wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Gründe:

I. Der Kläger wendet sich gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe.

Mit seiner am 04.07.2019 beim Arbeitsgericht eingegangenen Klage begehrte der Kläger Kündigungsschutz und Zahlung. Für seine Klage beantragte er Gewährung von Prozesskostenhilfe unter Rechtsanwaltsbeordnung.

Am 09.07.2020 ließ er eine Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst Anlagen in elektronischer Form bei dem Arbeitsgericht einreichen. Die Angaben zu den Bruttoeinnahmen im Abschnitt E waren unvollständig. Der Kläger hatte nicht angegeben, ob er Einnahmen aus selbständiger Arbeit, Vermietung und Verpachtung oder aus Kapitalvermögen erzielt. Bei den Angaben zu den Einnahmen seiner Ehefrau hatte er angekreuzt, dass diese über keine Einnahmen verfügt. In der Erklärung war nur ein Konto angegeben.

Das Arbeitsgericht wies mit Verfügung vom 10.07.2019 auf das Fehlen eines unterschriebenen Originalformulars hin sowie auf die unvollständigen Angaben im Abschnitt E 1.

Am 17.07.2019 ging das vom Kläger unterschriebene Originalformular beim Arbeitsgericht ein. Die Angaben im Abschnitt E waren nunmehr vervollständigt. Der Kläger hatte angegeben, keine Einnahmen aus selbständiger Arbeit zu erzielen.

Am 21.10.2019 forderte das Arbeitsgericht vom Kläger eine eidesstattliche Versicherung, ob er bzw. seine Ehefrau Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit erzielen und

bat um Übersendung von Kontoauszügen. Am 05.11.2019 ließ der Kläger Kontoauszüge einreichen. Mit Verfügung vom selben Tag fragte das Arbeitsgericht nach weiteren Kontoauszügen. Am 08.11.2019 übermittelte der Klägervertreter eine Einnahme/Ausgabe-Aufstellung für den Kläger für die Monate Juli und August 2019. Einige Tage später reichte er eine eidesstattliche Versicherung des Klägers zu seinem Gewerbe und dem Gewerbe seiner Frau zur Akte.

Am selben Tag wies das Arbeitsgericht den Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zurück und begründete dies u. a. mit dem Verschweigen weiterer Konten sowie mit unwahren Angaben im PKH-Verfahren.

Gegen diesen Beschluss hat der Kläger am 29.11.2019 sofortige Beschwerde eingelegt. Das Arbeitsgericht hat der sofortigen Beschwerde mit Beschluss vom 27.12.2019 nicht abgeholfen und die Sache dem Landesarbeitsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

II. Die zulässige sofortige Beschwerde des Klägers ist unbegründet. Das Arbeitsgericht hat die Prozesskostenhilfe zu Recht versagt.

Gemäß § 118 Abs. 2 Satz 5 ZPO lehnt das Gericht die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ab, wenn der Antragsteller innerhalb einer von dem Gericht gesetzten Frist Angaben über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht glaubhaft gemacht oder bestimmte Frage nicht oder ungenügend beantwortet hat. Das Arbeitsgericht hat den Kläger mehrfach unter Fristsetzung aufgefordert, seine Angaben zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen zu vervollständigen bzw. zu belegen. Der Kläger ist diesen Aufforderungen zwar teilweise nachgekommen. Er hat aber, worauf das Arbeitsgericht zu Recht hinweist, lückenhaft und häufig erst auf Nachfrage vorgetragen. So hat er zunächst keine Angaben zu seiner selbständigen Tätigkeit gemacht und die selbständige Tätigkeit seiner Ehefrau wahrheitswidrig verschwiegen. Zu seinen Konten hat der Kläger im Verfahren ebenfalls keine vollständigen Angaben gemacht. Er hat zunächst nur ein Konto erwähnt. Erst nachdem das Arbeitsgericht bei Durchsicht der Kontoauszüge ermittelt hatte, dass noch weitere Konten existierten, hat der Kläger deren Existenz eingeräumt. Auch die Angaben zu

den Einkünften aus selbständiger Tätigkeit hat der Kläger erst nach und nach ergänzt. Angesichts dieser ungenügenden und unwahrhaftigen Mitwirkung des Klägers blieb zweifelhaft, ob er nicht über ein höheres Einkommen als das angegebene verfügt. In einem solchen Fall kann die Prozesskostenhilfe versagt werden, wenn sich nicht ausschließen lässt, dass die Partei die Prozesskosten selbst bezahlen kann (vgl. Zöller/Schultzky, ZPO, § 118 Rn 28). Von einem solchen Fall durfte das Arbeitsgericht hier ausgehen, da der Kläger in den Monaten Juli und August erhebliche Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit erzielt hatte.

Der Vorsitzende

gez. ...